

Herrscherjahren und der Nichtberücksichtigung des Epochen-
tages gerechnet hatte, da eine solche sich damals wie
später nachweisen lasse, was in diesem Fall für sein End-
ergebnis belanglos war. Eine sichere Entscheidung ist um
so mehr ausgeschlossen, als keine der drei Urkundengruppen
von Irrtümern in den Zeitangaben frei ist, weder die nur
in Abschriften erhaltenen Urkunden von Weissenburg und
Freising¹ noch die St. Galler Originale². Dennoch glaube
ich mit diesem Vorbehalt anders entscheiden zu müssen
als Sickel, so ungern man sich auch entschliesst, einem so
ausgezeichneten und sorgfältigen Forscher zu widersprechen.
Einmal ist es mir sehr zweifelhaft, ob wirklich für diese
Zeit sichere Beispiele jener vereinfachten Jahresrechnung
sich nachweisen lassen³, bei denen nicht die Annahme
eines Rechen- oder Schreibfehlers näher liegt, und ferner
sind auch sonst in Weissenburger Urkunden die in Ziffern
wiedergegebenen Herrscherjahre mehrfach bei der Abschrift
entstellt worden⁴, während die St. Galler Urkunde als
Original mit der in Buchstaben ausgeschriebenen Zahl
immerhin eine etwas bessere Gewähr geben dürfte. So
scheint es mir ratsamer, Pippins Erhebung erst der Wende
des Jahres (22. Dezember bis 23. Januar) als schon dem
November 751 zuzuweisen. Auf eine genauere Bestimmung
innerhalb jener Grenzen wird man freilich verzichten
müssen, und es ist keineswegs ausgeschlossen, dass die
Erhebung des neuen Königs schon Weihnachten erfolgt ist;
'dass das Weihnachtsfest als Friedensfest zur Vornahme
einer Gewalttat, wie es die Entthronung Childerichs III.
war, sich schlecht eignete' (Sepp S. 86), ist eine Erwägung,
die moderner Betrachtung näher liegen dürfte als jener
rauen Zeit⁵.

1) Ich sehe daher auch von anderen bei Sepp besprochenen Ur-
kunden ab, namentlich auch von Bitterauf n. 17 mit ihren sich wider-
sprechenden Daten. Vgl. auch Bitterauf S. LII ff.; Tangl, N. A. XXXI, 266.
2) Vgl. Wartmann I, n. 20. 27. 37 und 42 (= Arndt-Tangl, Schrifttafeln
zur Erlernung der Lateinischen Palaeographie III, Tafel 71b); dort liegt
ein Fehler im Herrscherjahr, hier in der Römischen Tagesbezeichnung vor.
3) Zudem würde bei Sickels Ansatz (November 751) das zweite Jahr
Pippins nach der vereinfachten Rechnung schon mit Weihnachten 751 be-
ginnen; alle St. Galler Urkunden, die wegen der Verbindung von Wochen-
tag und Tagesdatum sich bestimmt festlegen lassen (zusammengestellt
von Sepp S. 85 f.), widersprechen der Annahme einer solchen Rechnung.
4) Vgl. den Index von Zeuss S. 340 ff., n. 1. 11. 31. 50. 51. 56. 74. 90.
178 u. a.; dazu N. A. XXVII, 359, N. 6 und 363, N. 1; Levillain a. a. O.
S. 10, N. 4. 5) Zu Levillains Annahme (S. 9 f.), dass die Absetzung
Childerichs (nach dem 20. Juni 751) einige Zeit vor der Erhebung Pippins
anzusetzen sei, bieten die Quellen keinen genügenden Anhalt.